ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

betreffend den Status von Dänemark im Hinblick auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose und die virale hämorrhagische Septikämie

(93/74/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für ein oder mehrere Binnenwasser- oder Küstengebiete den Status eines zugelassenen Gebiets, frei von bestimmten Fisch- und Weichtierkrankheiten, erlangen.

Zu diesem Zweck hat Dänemark mit dem Schreiben vom 9. September 1992 der Kommission die zweckdienlichen Nachweise, betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) für die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets für sein Hoheitsgebiet und betreffend die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) für die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets für einen Teil seines Hoheitsgebiets übermittelt, sowie die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung gewährleisten.

Nach Überprüfung gestatten diese Angaben betreffend der IHN, Dänemark den Status eines zugelassenen Binnenwasser- und Küstengebiets zu gewähren, und betreffend der VHS, einem Teil des Hoheitsgebiets von Dänemark den Status eines zugelassenen Binnenwasser- und Küstengebiets zu gewähren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dänemark wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf infektiöse hämatopoetische Nekrose anerkannt.

Artikel 2

Der aus den im Anhang aufgeführten Stromgebieten bestehende Teil Dänemarks und das zugehörige Küstengebiet wird als zugelassenes Binnenwassergebiet und zugelassenes Küstengebiet für Fische im Hinblick auf virale hämorrhagische Septikämie anerkannt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Hansted Å
Hovmølle Å
Grenå
Treå
Alling Å
Kastbjerg
Villestrup Å
Korup Å
Sæby Å
Elling Å
Uggerby Å
Lindenborg Å
Øster Å
Hasseris Å
Binderup Å
Vidkær Å
Dybvad Å
Bjørnsholm Å
Trend Å
Lerkenfeld Å
Vester Å
Lønnerup med tilløb
Slette Å
Bredkær Bæk
Vandløb til Kilen
Resenkær Å
Klostermølle Å
Hvidbjerg Å
Knidals Å
Spang Å
Simested Å
Skals Å
Jordbro Å
Fåremølle Å
Flynder Å
Damhus Å